

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 377/12 B

L 3 U 93/09 (Hessisches LSG)
S 8 U 314/05 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Februar 2013 durch den Richter Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richterin Hüttmann-Stoll und den Richter Mutschler beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 7. August 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Die Rüge der Verletzung der Amtsermittlungspflicht erfordert nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG, dass der Kläger sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger hat zwar einen beim LSG gestellten Hilfsantrag bezeichnet, er hat aber nicht in der gebotenen Weise aufgezeigt, dass es sich dabei um einen förmlichen Beweisantrag im Sinne der ZPO handelt (vgl § 118 Abs 1 SGG iVm §§ 373 ff ZPO), der also nicht nur ein Beweismittel (zB Zeugen), sondern auch das Beweisthema benennt. Weil die Zeugen H und Sch bereits durch das LSG vernommen worden waren, hätte deshalb dargelegt werden müssen, zu welchen konkreten Tatsachen der streitigen Berufskrankheit sie - über die schon gemachten Bekundungen hinaus - Angaben machen können. Soweit der Kläger anregt, zu ermitteln, "dass" in den näher bezeichneten Bauobjekten Anstriche verwandt worden seien, die Azo-Farbstoffe enthielten, die während der Tätigkeit und im Beisein des Klägers in den Objekten abgeschliffen worden sind, wird nicht deutlich, durch welches Beweismittel das LSG die behauptete Einwirkung hätte klären können. Auch wird nicht aufgezeigt, dass der Antrag nicht darauf hinausläuft, dem Kläger erst die Grundlage für eine substantiierte Tatsachenbehauptung zu verschaffen (vgl dazu die vom LSG zitierte Entscheidung BSG vom 19.10.2011 - B 13 R 33/11 R - NZS 2012, 230).
- 3 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

